

Werkstattgespräch

**„Bürgerenergiegesetz: Akzeptanzstärkung für einen beschleunigten
Windenergieausbau für Nordrhein-Westfalen“**

Mittwoch, 7. Juni 2023

17.00 bis 19.00 Uhr

Landtag Nordrhein-Westfalen



Beteiligungsoptionen für Bürgerenergieparks

Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Beteiligung von
Bürgern, Stadtwerken, Sparkassen und Kommunen

Juni 2023

Agenda



Prof. Dr. Sven-Joachim Otto

Partner
Government & Public Sector Solutions Leader

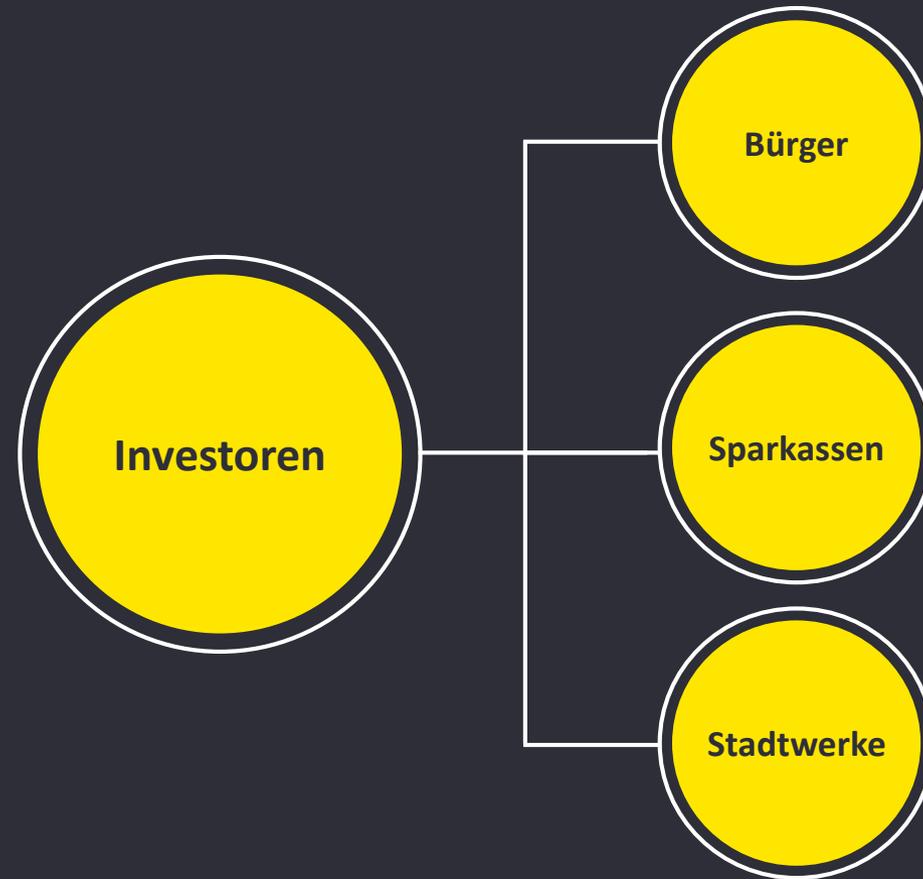
sven-joachim.otto@de.ey.com
Tel: 0211 9352 13431

1. Ziele
2. Wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen
3. Gestaltungsüberlegungen

Mit Bürgerbeteiligungen Akzeptanz schaffen für die Energiewende

Ziel von Beteiligungsmodellen

- ▶ Stakeholderinteressen möglicher Investoren bündeln
- ▶ “Betroffene zu Beteiligten machen”
- ▶ Finanzierung der nötigen Projektmittel sichern



Beteiligung möglichst vieler Bürger

Individuelle Beteiligungshöhe gering bis symbolische (z.B. EUR 500 pro Person)

In Summe wird von dieser Investorengruppe nur ein geringer Anteil des gesamten Projektvolumens bereit gestellt – deshalb: Pooling der Mitspracherechte => Bürgerenergiegesellschaft (BEG)

Lokaler Player in der Rolle des Finanzinvestors

Beteiligungshöhe i.d.R. hoch

Hoher Anteil an der Finanzierung des Projektvolumens

Lokaler Player in der Rolle des strategischen Partners

Beteiligungshöhe i.d.R. hoch

Hoher Anteil an der Finanzierung des Projektvolumens

Mehr Speed für die lokale Energiewende

Die Bürgerenergiegesellschaft i.S.d. EEG

TECHNOLOGIE

Wind und Photovoltaik

Bürgerenergiegesellschaften und -Genossenschaften gibt es nicht nur für Wind- sondern auch für Solarprojekte

EEG 2023

Stärkung von Bürgerenergie

Die Anforderungen haben sich im EEG 2023 geändert ☑ Ziel ist die Akzeptanz der Bürger für entsprechende Projekte zu erhöhen

AUSSCHREIBUNGEN

Ausnahme-regelung

Bürgerenergiegesellschaften und -genossenschaften brauchen nicht an Ausschreibungen für EEG-Vergütungen teilnehmen; sie können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Ausnahme von Ausschreibungen berufen

Gesellschafter der Bürgerenergiegesellschaft

Rechtliche Voraussetzungen für einer Bürgerenergiegesellschaft (§ 3 Nr. 15 EEG 2023)

1 Beteiligung Vieler

- ▶ Mindestens 50 natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder oder stimmberechtigte Anteilseigner

2 Beteiligung von Gesellschaften

- ▶ Anforderungen für Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen: Solche Gesellschaften können sich nur dann an einer Bürgerenergiegesellschaft beteiligen, soweit es sich hierbei ausschließlich um kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) handelt.

3 Weitere lokale Akteure

- ▶ Außerdem können sich auch kommunale Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähige Zusammenschlüsse beteiligen

4 Stimmrechte

- ▶ Mindestens 75 Prozent der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen. Diese müssen in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet gemeldet sein

5 Beteiligungshöhe

- ▶ Weiterhin darf kein Mitglied oder Anteilseigner der Bürgerenergiegesellschaft mehr als zehn Prozent der Gesellschaft halten

6 Einflussnahme

- ▶ Hinzu kommt, dass mit den Stimmrechten in der Regel auch eine entsprechende tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und die Mitwirkung an Entscheidungen der Gesellschafter-versammlung verbunden ist

Weitere rechtliche Bestimmungen

1

Voraussetzungen

- ▶ Nach § 22b Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 dürfen die BEG sowie ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in den vorangegangenen drei Jahren kein Windenergieanlagen an Land bzw. Solaranlage desselben Segments errichtet haben (...)

2

Privilegien

- ▶ Größenprivilegien
 1. Wind: bis zu einer Größe von 18 MW (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2023)
 2. Solaranlagen: bis zu einer Größe von 6 MW (§ 22 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2023)
- ▶ Die Privilegierungstatbestände sollen für bestimmte Marktteilnehmer ausgeschlossen sein

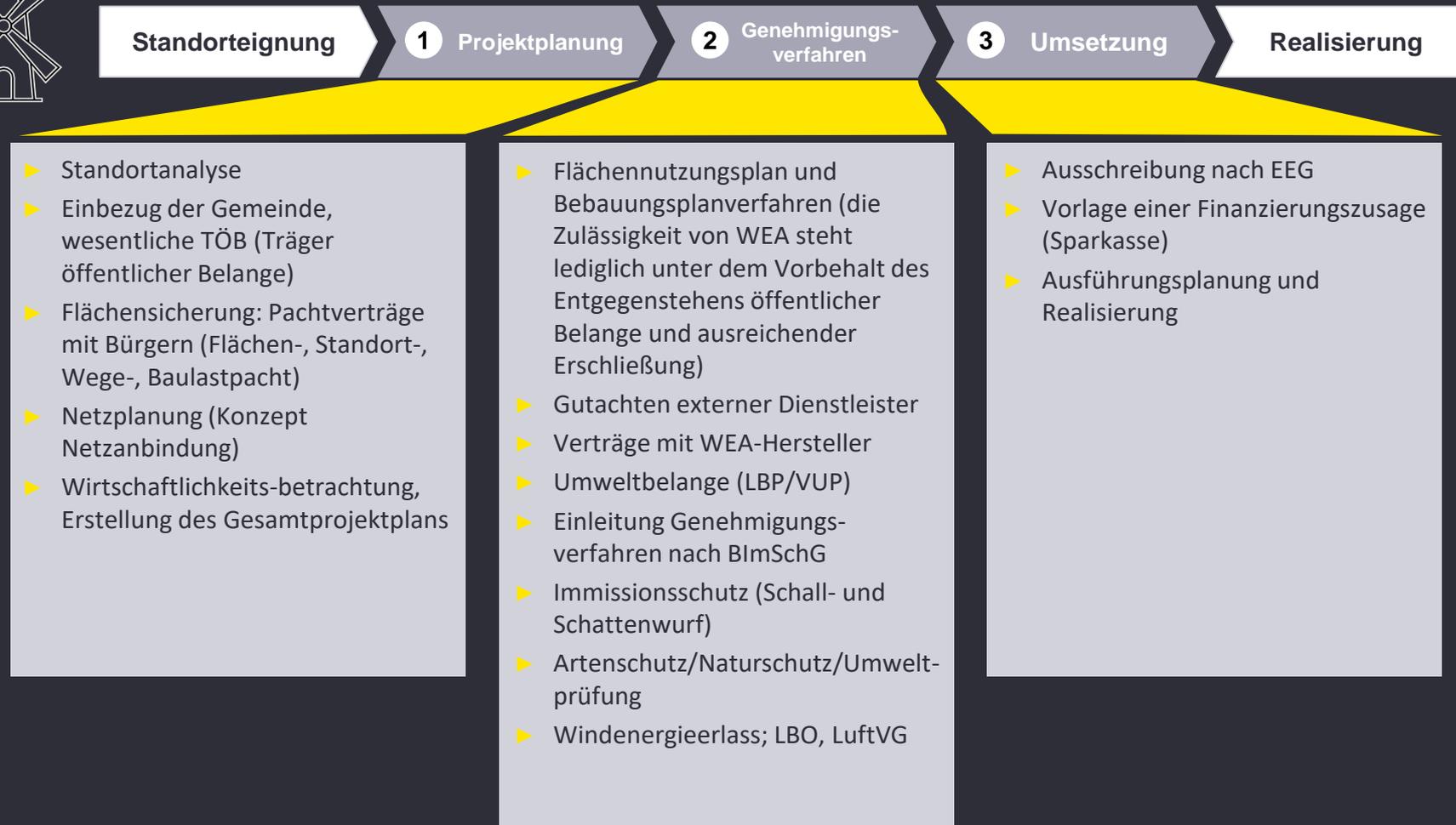
3

Pflichten

- ▶ Bei Windenergieanlagen muss spätestens drei Wochen nach Erteilung der immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung der BNetzA mitgeteilt werden, dass die Anlage eine BEG ist (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 EEG 2023)
- ▶ Die Gesellschaft muss damit bereits zu diesem Zeitpunkt (und damit faktisch zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung) 50 Personen umfassen
- ▶ Bei Solaranlagen muss ebenfalls spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme mitgeteilt werden, dass die Anlage eine Bürgerenergiegesellschaft ist (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2023)

Potentielle Vorgehensweise

Step Plan für die Errichtung eines EE – Projekts



Wichtige Teilaspekte

Rechtsform der BEG

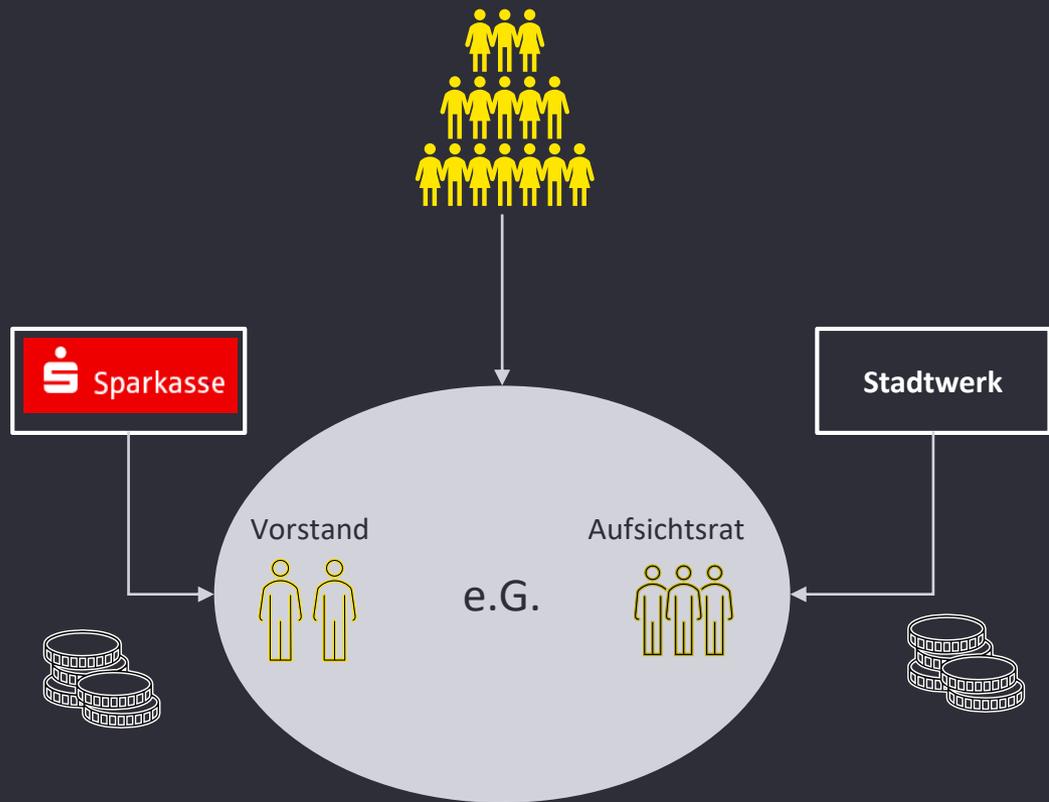
- ▶ Die Wahl der Rechtsform hat für die spätere Umsetzung erhebliche Konsequenzen
- ▶ In Betracht kommt nur eine haftungsbeschränkte Rechtsform
- ▶ In der Praxis haben sich die Genossenschaft und die GmbH & Co. KG bewährt

Prospektpflicht

- ▶ Bürger EE-Projekte zählen zu den geschlossenen Investmentfonds (Kapitalanlagegesetz (KAGB))
- ▶ Angebot von Anteilen ist gem. KAGB prospektpflichtig
- ▶ Genehmigung des Prospekts durch die BaFin
- ▶ Inhalt des Prospekts u.a.
 - ▶ Genaue Beschreibung des EE –Projekts
 - ▶ Darstellung der Risiken eines Investments und personellen Verflechtungen
- ▶ Danach: öffentliche Informationsveranstaltung und Zeichnungsfrist, in der die Bürger eine Beteiligungen erwerben können
- ▶ Zuteilung der Anteile
 - ▶ Rundenverfahren: zunächst werden alle Interessenten mit einem Anteil bedient, in einem zweiten Schritt werden höhere Beteiligungswünsche Schritt für Schritt erfüllt

Gestaltungsvarianten 1

Genossenschaftsmodell – Reine Finanzierung durch Sparkasse und Stadtwerke

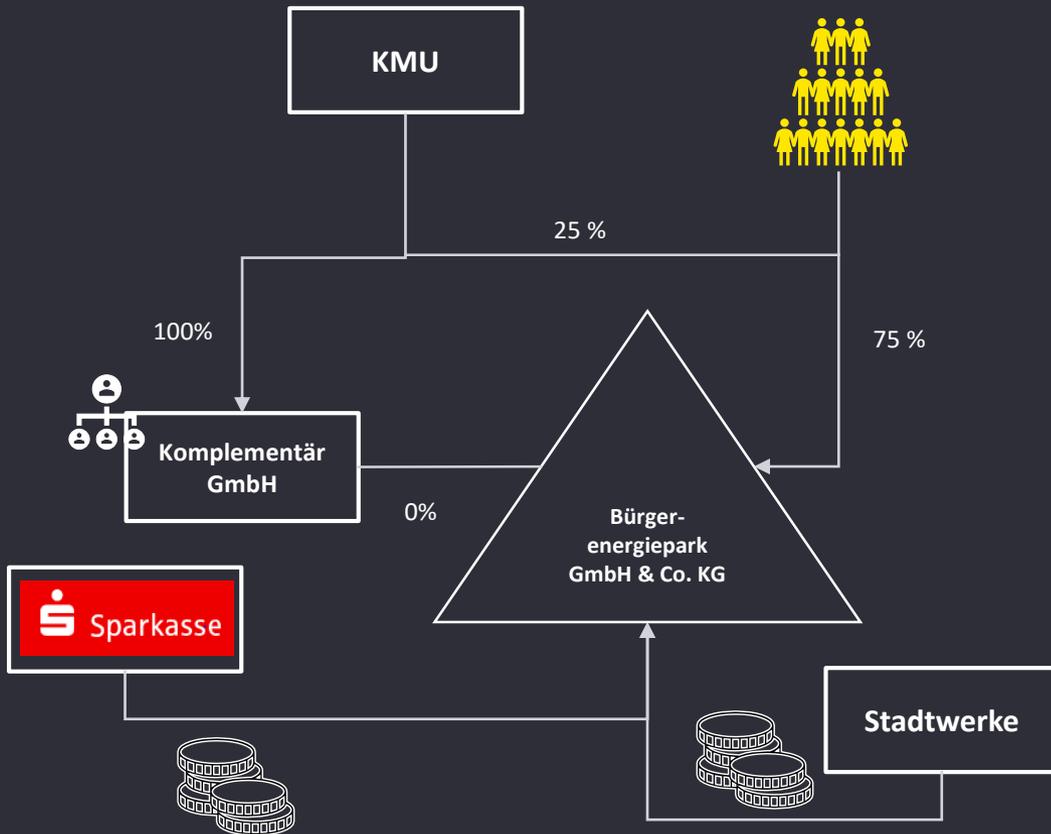


Ausgewählte rechtliche Erwägungen

- Organe der Genossenschaft sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand
- Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme in der Mitgliederversammlung
- Es besteht aber die Möglichkeit der Gewährung von Mehrstimmrechten (§ 43 Abs. 3 GenG, aber nie mehr als drei Stimmen insgesamt)
- Führung der Genossenschaft i.d.R. durch ihre Mitglieder (§ 9 Abs. 2 GenG)
- Sorgt für breite Akzeptanz in der Bevölkerung durch Beteiligung der Bürger (insbesondere bei landschaftsverändernden Vorhaben wie Windparks)
- Haftungsbeschränkung nach § 2 GenG
- Ausgenommen von der Prospektspflicht (§ 2 Nr. 1 VermAnlG)
- Keine Einwirkungsmöglichkeit auf Genossenschaft als Nichtmitglied, sodass Stadtwerke und Sparkassen nur die Rolle eines Finanzinvestors einnehmen könnten

Gestaltungsvariante 2

Gestaltungsvariante 2 Kommanditgesellschaft – Finanzierung durch Sparkasse und Stadtwerke plus Geschäftsführung

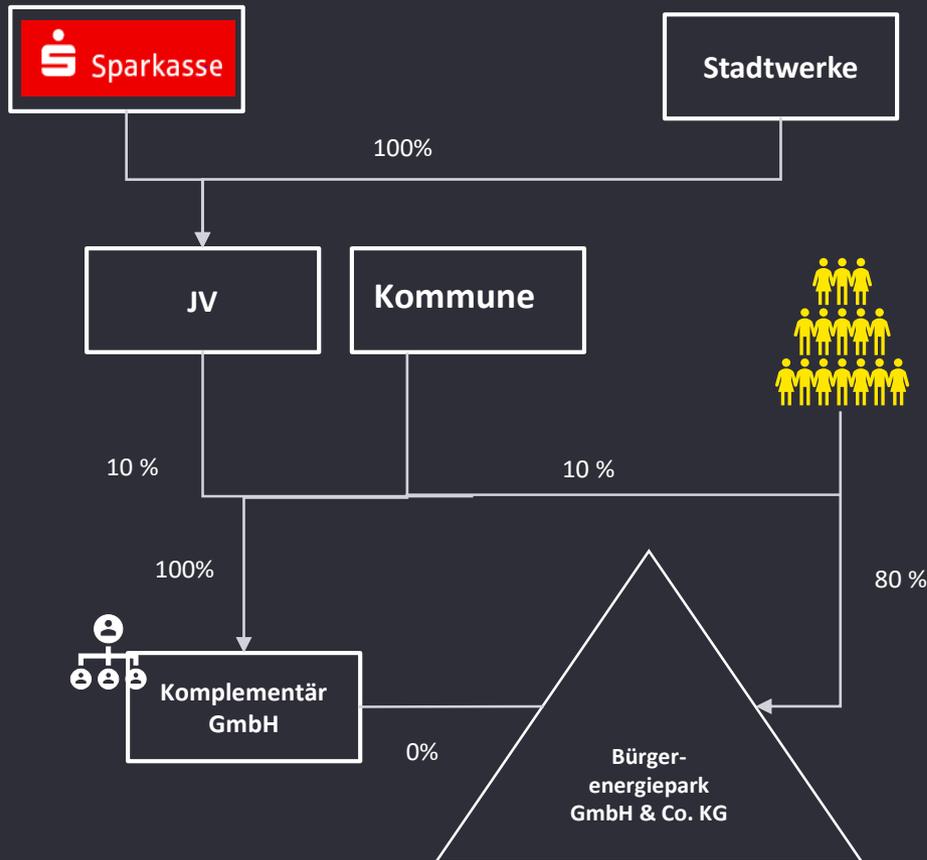


Ausgewählte rechtliche Erwägungen

- Gesellschafter der KG sind die Kommanditisten und die Komplementärin
- Die Komplementärin ist die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft und i.d.R. nicht am Grundkapital beteiligt
- Die Bürger können sich als Kommanditisten an der Gesellschaft direkt über den Erwerb einer Kommanditeinlage beteiligen, oder aber sie gründen zunächst eine Genossenschaft, die dann als Gesellschafterin Kommanditistin wird
- Die Komplementärin hat Geschäftsführer – dies können auch gesellschaftsfremde Personen sein
- Ggf. Einigung denkbar, dass Stadtwerke oder Sparkassen für ihre Finanzbeiträge einen Posten in der Geschäftsführung erhalten
- Befugnisse der Geschäftsführung könnten in einer Geschäftsordnung vergleichsweise weit gefasst werden

Gestaltungsvariante 4

Kommanditgesellschaft – Beteiligung über Joint Venture Gesellschaft/ Beteiligungsgesellschaften der Stadtwerke und der Sparkasse



Ausgewählte rechtliche Erwägungen

- Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft, die nur dem Zweck dient, sich an dem Bürgerenergiepark zu beteiligen
- Denkbar ist u.U. auch, dass Sparkasse und Stadtwerke jeweils eine Beteiligungsgesellschaft gründen und sich hierdurch an dem Bürgerenergiepark beteiligen
- In beiden Fällen werden KMU geschaffen
- Es müsste sich um eine Tochtergesellschaft von Gebietskörperschaften handeln → dann ggf. auch Größe unerheblich, § 3 Nr. 15c EEG
- Hierdurch könnten weitere Stimmen in der Gesellschafterversammlung erreicht werden
- Bis zu 30%, sofern sich die Kommune beteiligt
- Je nach Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der KG kann dann ohne Sparkasse, Stadtwerke und Kommune keine qualifizierte Mehrheit mehr erreicht werden

Rentabler Kostenaufwand bei kleineren Projekten?

Bsp: Umsetzung in Form einer GmbH & Co.KG

- ▶ Gesellschaft ist zum Zweck der Gewerbesteuer selbst steuerpflichtig (Einkünfte werden Anteilseignern zugewiesen)
- ▶ Allgemeine Kosten= Gründungskosten; Buchhaltungskosten; Jahresabschlusskosten; Steuererklärungskosten
- ▶ Gewerbesteuer = Gewerbeertrag – Freibetrag (24.500 Euro) x 3,5 % (Steermesszahl) x individueller Hebesatz der Gemeinde
 - ▶ Bsp: *Hebesatz von 500% und Gesellschaft erzielt nach Abzug des Freibetrags einen Gewerbeertrag i.H.v. 200.000 Euro* → Gewerbesteuerbelastung von 35.000 Euro zugunsten der Gemeinde mit Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft
- ▶ Weitere Kosten =
 - ▶ § 6 EEG = 0.2 ct./kWh des Ertrags gehen an die Kommune (Rückvergütung durch Netzbetreiber)
 - ▶ Gestiegene Investitionskosten pro Windrad von 25% (2021 – 2023)
 - ▶ Gestiegene Zinsbelastung von 3 % (2021 – 2023)
- ▶ Lohnt sich eine Mehrbelastung durch direkte Bürgerbeteiligungen bei kleineren Projekten?
 - ▶ Bei einem Fremdkapitalbedarf von 5 Mio Euro und 50 % Trägerschaft durch die Bürger können sich bei einer Beteiligung von 500 Euro 5000 Bürger beteiligen → bei einer Erwirtschaftung von 2,5% erzielt jeder Bürger nur 12.5 Euro p.a.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2023 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ABC JJMM-123
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de

Werkstattgespräch

**„Bürgerenergiegesetz: Akzeptanzstärkung für einen beschleunigten
Windenergieausbau für Nordrhein-Westfalen“**

Mittwoch, 7. Juni 2023

17.00 bis 19.00 Uhr

Landtag Nordrhein-Westfalen





Bürgerenergiegesetz: Akzeptanzstärkung für einen beschleunigten Windenergieausbau für Nordrhein-Westfalen

Impulsvortrag zum Werkstattgespräch der Fraktionen von CDU und GRÜNE
im Landtag NRW

Dr. Tobias Lehberg – Bürgermeister

Düsseldorf, 7. Juni 2023

KLIMAKOMMUNE SAERBECK - ÜBERBLICK



- **2008:** Integriertes kommunales Klimaschutz- und Anpassungskonzept
- **Ziel:** Klimaneutralität bis 2030
- **2011:** Erwerb des ehemaligen Munitionsdepots und Umwandlung zum Bioenergiepark
- **Erzeugungskapazität:** 450 Prozent des Strombedarfs
- **Fahrplan 2030:** 150 Maßnahmen
- **Saerbecker Sonnenseiten:** 772 PV-Anlagen bei ca. 2.200 Haushalten



BÜRGER-ENERGIE-GENOSSENSCHAFT

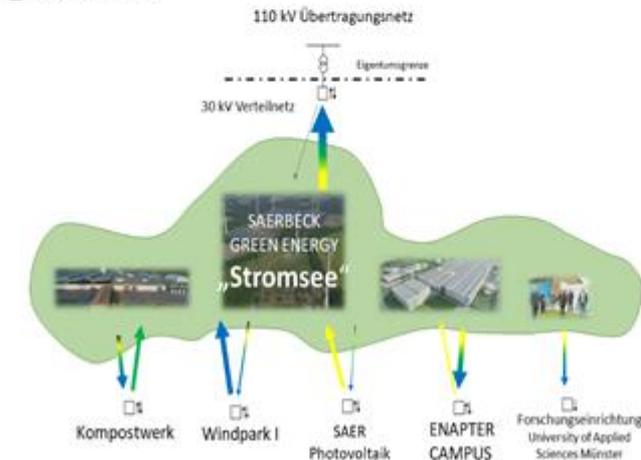


- Gründung in 2009
- ca. 400 Mitglieder
- 4 Millionen Euro Eigenkapital (1.000 – 20.000 €)
- 3,5 – 6,75 % Dividende
- Investition von circa 15 Millionen Euro
- Photovoltaik-Park auf ehemaligen Bunkern
- eine Windenergieanlage im Bioenergiepark





- Beteiligte Unternehmen beliefern sich gegenseitig mit Grünstrom aus dem Bioenergiepark
- Direktleitung Bioenergiepark – Werksgelände
- Überschüsse werden ins Netz eingespeist
- „**BILDUNGSCENT**“: Stromkunden verpflichten sich zu Spende von 1 Cent/Kilowattstunde für lokale Klimabildungsarbeit





Stromerzeugung

- Bürgerenergiegesellschaft
- Bürgerwindpark
- Finanzielle Beteiligung

Stromverbrauch

- Bürgerstromtarif

Wer kann sich beteiligen?

Vorgaben für die
Projektgesellschaft

Alternativen zum
Beteiligungsangebot



Bürgerstromtarif

Regionalstrom nach EEG

Erneuerbare-Energien-
Gemeinschaften
Umsetzung Art. 22
Richtlinie
(EU)2018/2001





Kontakt:

Gemeinde Saerbeck

Bürgermeister

Dr. Tobias Lehberg

Ferrièresstraße 11 48369 Saerbeck

Tobias.Lehberg@saerbeck.de

02574/89-202